

Satzung

des Pferdesportverbandes Kurhessen-Waldeck e.V.

Stand 09.04.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Pferdesportverband Kurhessen-Waldeck e.V.“. Sitz des Verbandes ist Kassel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und ist als Regionalverband außerordentliches Mitglied des Pferdesportverbandes Hessen. Verbandsgebiet ist das räumliche Gebiet des Regierungsbezirks Kassel nach Stand von 1978, bestehend aus den Landkreisen Kassel Stadt und Land, Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder, Werra-Meißner, Hersfeld-Rotenburg, Fulda und Marburg-Biedenkopf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:
 - 1.1 die Ausbildung aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, insbesondere der Jugend, im Reiten, Fahren und Voltigieren sowie in der Haltung und im Umgang mit Pferden,
 - 1.2 die Durchführung und die Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Pferdesport, Breitensportlichen Veranstaltungen und Pferdeleistungsschauen sowie der Pferdehaltung zusammenhängen.
 - 1.3 die Vertretung des Pferdesports im Verbandsgebiet und der Veranstalter von Breitensportlichen Veranstaltungen und Pferdeleistungsschauen gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und Organisationen.
2. Der Verband steht für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verband fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potenzielle Täter / Täterinnen abgeschreckt werden.
- Verantwortliche nach § 10 der Satzung verpflichten sich dazu, den Verhaltenskodex des Landessportbunds Hessen sowie der Sportjugend Hessen zu akzeptieren.

- Alle Aufsichtspersonen von Veranstaltungen mit Jugendlichen sowie Trainer verpflichten sich dazu, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
 - Im Verband gibt es eine Ansprechperson zum Thema Gewaltschutz, die auf der Verbandshomepage benannt ist.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die gemeinnützigen, im Vereinsregister eingetragene Vereine im Verbandsgebiet, die den Pferdesport pflegen sowie pferdesportliche Abteilungen eines Vereins.
3. Ehrenmitglieder des Verbandes sind Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat verliehen.
4. Die Bildung von Kreisreiterbünden ist zulässig. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Verbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag eines Vereins auf Aufnahme ist schriftlich über den zuständigen Kreisreiterbund (sofern ein Kreisreiterbund gebildet ist) an den Vorstand des Verbandes zu richten. Beizufügen sind:
 - 1) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung,
 - 2) eine Ausfertigung der Satzung,
 - 3) ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
 - 4) eine rechtsverbindliche Erklärung, dass der Verein die Satzung des Pferdesportverbandes Kurhessen-Waldeck anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Beirat des Verbandes in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verband, der zum Jahresschluss rechtskräftig wird und jeweils drei Monate vorher schriftlich zu erklären ist.
2. Ausschluss aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Beirat aus wichtigem Grund, insbesondere
 - 2.1 bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge nach dreimaliger Mahnung,
 - 2.2 wegen groben Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verbandssatzung, der LPO, APO oder der Besonderen Bestimmungen der LKH sowie gegen die Interessen des Verbandes.
3. Der Widerspruch gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach dessen Zugang schriftlich beim Verband einzulegen.
4. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die dem Verband angeschlossenen ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten, die satzungsmäßigen Anordnungen des Verbandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge binnen eines Monats nach Rechnungszugang zu zahlen.
 - 2.2 durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen,
 - 2.3 keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind.

§ 7

Rechnungslegung und Beiträge

Für jedes Kalenderjahr ist ein Geschäfts- und Kassenbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festsetzt und diese spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der schriftlichen Einladung bekannt gibt. Die Veröffentlichung im Verbandsorgan gilt als ordnungsgemäße Einladung.

Die Mitgliederversammlung soll von einem der beiden Vorsitzenden geleitet werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 3.1 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Sie können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht. Dabei ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
 - 3.2 die Wahl des Vorstands,
 - 3.3 die Bestätigung des Verbandsjugendwartes,
 - 3.4 die Wahl des Beirats,
 - 3.5 die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 3.6 die Festsetzung der Beiträge,
 - 3.7 die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands,
 - 3.8 die Enthebung von Vorstandsmitgliedern von Ämtern. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich,
 - 3.9 die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gemäß § 12 dieser Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis bestimmt.

5. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandes. Jeder Verein hat je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eines Mitgliedsvereins bzw. einer pferdesportlichen Abteilung eines Vereins oder von einer von diesen bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt werden, die demselben Verein bzw. derselben pferdesportlichen Abteilung eines Vereins angehört.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem ersten Vorsitzenden, der bei seiner Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden, der bei seiner Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht hat,
- 1.3 dem Sportwart,
- 1.4 dem Breitensportwart,
- 1.5 dem Voltigierwart,
- 1.6 dem Jugendwart.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte berufen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil. Zu dessen Entlastung kann der Vorstand weiterhin einen Kassenwart berufen, der ebenfalls an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beratend teilnimmt.

2. Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Auf Beschluss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheime Wahl. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten erforderlich. Ist nach diesem Verfahren auch in einem zweiten Wahlgang keine endgültige Wahl zu erzielen, ist innerhalb einer Frist eines Monats, bei Einhaltung einer siebentägigen Ladungsfrist, eine neue Wahl abzuhalten.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwahl gilt diese nur für den Rest der entsprechenden Wahlzeit des Vorgängers.
5. Der Verbandsjugendwart wird durch die Jugendwarte der ordentlichen Mitglieder gewählt.
6. Der Vorstand beruft den Pressewart.

7. Vorstandssitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere fachkundige Persönlichkeiten mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 11 Der Beirat

1. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten.
2. Die Festlegung der Kriterien für die Zugehörigkeit zu den Sportkadern sowie Vermögensverfügungen im Wert von mehr als 5.000,- € bedürfen der Zustimmung des Beirats.
3. Der Beirat wird durch einen der beiden Vorsitzenden des Verbandes einberufen und ist mindestens zu zwei Vorstandssitzungen jährlich hinzuzuziehen.
4. Dem Beirat gehören sieben Mitglieder an. Diese müssen einem ordentlichen Mitglied angehören, der seinerseits Mitglied des Verbandes ist.
5. Der Beirat wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Pferdesportverband Hessen mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung des Pferdesports zu verwenden.

Vereinsregister
VR 971 Kassel

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09.04.2025 in Bad Zwesten.



Regine Koch
1. Vorsitzende



Lotte Bilsing
Protokollführer